



# Anmelde- und Teilnahmebedingungen

## für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen und Reisen der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

### 1. Geltungsbereich

Grundlage zur Regelung des Verhältnisses zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel (nachfolgend „Veranstalterin“ genannt) sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen.

### 2. Anmeldungen

Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel als Veranstalterin der Ferienfreizeit\* von der/dem Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, die/der Anmeldende ist an das Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang bei der Veranstalterin gebunden.

\* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular. Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einer/einem Erziehungs-, bzw. Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer schriftlichen Teilnahmebestätigung der Veranstalterin bei der/dem Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder sollten der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die/der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

### 3. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises pro angemeldeter/m Teilnehmer/in, maximal jedoch 250,00 € pro Reisetilnehmer/in, ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung der Veranstalterin sowie Vorlage des Sicherungsscheins der Veranstalterin fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto der Veranstalterin zu leisten:

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein  
KD Bank Duisburg  
IBAN DE22 3506 0190 1010 8980 10  
BIC GENODED1DKD

Es wird darum gebeten, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Freizeit und den Namen der/des Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden von der Veranstalterin nicht entgegengenommen.

### 4. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Veranstalterin, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Der Veranstalterin bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Der/dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; sie/er verpflichtet sich daher, der Veranstalterin diese Informationen auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Die Veranstalterin behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn die/der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei der Veranstalterin einreicht.

Die Veranstalterin kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind. Die Veranstalterin behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für sie nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat die

Veranstalterin die/den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Die/der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Sie/er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin dieser gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann die/der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat die/der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag von der Veranstalterin zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind von der Veranstalterin auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind der/dem Anmeldenden schriftlich, klar und verständlich mitzuteilen.

#### **5. Teilnahme einer/eines Ersatzreisenden**

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine/einen Dritten ersetzen lassen, sofern diese/dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und Ihrer/seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

#### **6. Rücktritt der/des Anmeldenden vor Reisebeginn**

Die/der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer/einem Erziehungs-, bzw. Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt die/der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt die/der Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für ihre getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor Abreise 10% des Reisepreises, mindestens 25 € pro Person
- 29-15 Tage vor Abreise 40% des Reisepreises
- 14-7 Tage vor Abreise 60% des Reisepreises
- ab 6 Tage vor der Abreise 80% des Reisepreises
- und bei Nichtantritt zur Fahrt 90% des Reisepreises

Der/dem Anmeldenden wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Die Veranstalterin ist auf Verlangen der/des Anmeldenden bzw. der/des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

#### **7. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn**

Die Veranstalterin kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn die/der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht bei der Veranstalterin einreicht.
  - b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den betreffenden Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder die Veranstalterin verbunden ist.
  - c) wenn die/der Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den von der Veranstalterin mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
  - d) wenn die/der Anmeldende oder die/der Teilnehmende ihre/seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
  - e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der/des Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für die/den Teilnehmenden oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
  - f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Die/d Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.
- In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## **8. Kündigung der Veranstalterin**

Die Veranstalterin bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die/der Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die/der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/des Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der/dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Veranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **9. Versicherungen**

Die Veranstalterin hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## **10. Pass- und Visavorschriften**

Die Veranstalterin verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies die Veranstalterin nicht ausdrücklich übernommen hat, die/der Anmeldende selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern sie nicht ein eigenes Verschulden trifft.

## **11. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden der/des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden von der Veranstalterin nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der/des Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung. Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des Teilnehmenden verursacht werden.

Die Veranstalterin haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **12. Obliegenheiten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie/er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder der Veranstalterin mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder von der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse der/des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt eine/ein Teilnehmende/r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr/ihm oder der/dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der/des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

## **13. Datenschutz**

Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt der/dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer/seiner Daten bei ihr gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der/des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

## **14. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand der Veranstalterin ist Bonn.

Stand: 13.03.2025

Veranstalterin: Evangelische Kirchengemeinde Beuel  
vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums  
Siegfried-Leopold-Str. 74  
53225 Bonn  
Tel. 0228/46 64 82  
Fax. 0228/92 93 49 68  
Mail ev-gemeindebuero-beuel@ekir.de

## Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Versichertes Unternehmen: Evangelische Kirche im Rheinland und alle zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Policen-Nummer: 1130515420

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die ab dem 01.11.2021 gebucht wurden und bis zum 31.12.2025 beendet sind. Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz des oben genannten versicherten Unternehmens gegenüber dem nebenstehend genannten Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die Zahlungsbestimmungen des Veranstalters zur An- und Restzahlung des Reisepreises. Dieser Sicherungsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

Bei Rückfragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:

**tourVERS**

Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Borsteler Chaussee 111-113 •  
22453 Hamburg | Tel.: 040 – 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:  
HanseMerkur Reiseversicherung AG,  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg.  
Tel.: + 49(0)40/ 53799360

**HanseMerkur** 

 

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert,  
Holger Ehse, Johannes Ganser, Raik Mildner  
Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768